

Satzung des Sportfreunde Brandenburg 94 e.V.

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportfreunde Brandenburg 94 e.V." und ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die körperliche Ertüchtigung und sportliche Entwicklung seiner Mitglieder sowie die Pflege des Gemeinschaftslebens.
- (2) Der Verein verfolgt keine primär wirtschaftlichen Interessen. Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen dürfen nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit erfolgen und müssen dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verpflichtet sich, die Grundsätze der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 ff. Abgabenordnung (AO) einzuhalten und einen entsprechenden Nachweis zu führen.
- (5) Es darf keine Person durch unangemessene Vergütungen oder unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden gemäß § 55 AO.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Vereinsführung und ressourcenschonenden Beschaffung. Umweltfreundliche Maßnahmen sollen gefördert und umgesetzt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Ehrenmitgliedschaften werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder über ein Online-Formular) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach sachlichen Kriterien und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Ein Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Dem Antragsteller steht eine Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
- (4) Mitglieder können eine passive Mitgliedschaft beantragen, wenn sie den Verein unterstützen möchten, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen. Passive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch von der Nutzung der Sportangebote ausgenommen. Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens zum 31.05. bzw. 30.11. mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. zu erklären. Der Verein bestätigt den Eingang der Kündigung innerhalb von sieben Tagen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung

eingelegt werden.

(4) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand können der internen Schlichtungsstelle vorgelegt werden. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei unparteiischen Vereinsmitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern zu entrichten.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Eine Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung erstreckt sich auch auf eventuelle Umlagen.

(5) Beiträge sind fristgerecht laut Beitragsordnung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als 6 Wochen kann das Mitglied nach zweimaliger Mahnung vom Verein ausgeschlossen werden.

(6) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge erlassen oder stunden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(4) Finanztransaktionen über 3.000 € bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

(5) Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen (§ 31a BGB).

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Digitalisierung und Kommunikation

- (1) Mitgliederversammlungen können auch digital durchgeführt werden.
(2) Abstimmungen sind online möglich, sofern der Vorstand dies beschließt und eine sichere Stimmabgabe gewährleistet ist.
(3) Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann per E-Mail oder über ein Mitgliederportal erfolgen. Der Datenschutz ist gemäß der DSGVO gewährleistet.

§ 10 Abteilungen des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen, die jeweils sportartspezifische Aktivitäten organisieren.
(2) Jede Abteilung ist für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitäten sowie die eigenständige Verwaltung ihres genehmigten Budgets verantwortlich.
(3) Finanztransaktionen erfolgen ausschließlich über die zentrale Vereinsverwaltung (Schatzmeister und Geschäftsstelle). Die Abteilungen haben keinen direkten Zugriff auf das Vereinskonto und reichen Ausgabenanträge sowie Verwendungsnachweise zur Durchführung an die Geschäftsstelle weiter.
(4) Jede Abteilung ist eigenverantwortlich für die Einwerbung von Spenden, Sponsoring und weiteren Einnahmen, die ihrer Abteilung zugeordnet werden. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt im Rahmen der Gemeinnützigkeit und der Budgetvorgaben.
(5) Jede Abteilung legt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr beim Schatzmeister vor. Dieser prüft die Haushaltspläne und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor.
(6) Der Vorstand kann jederzeit die Einhaltung der Budgetvorgaben und Finanzordnung in den Abteilungen überprüfen.

§ 11 Ethik- und Verhaltenskodex

- (1) Der Verein fördert Fair Play, Anti-Doping und eine positive Vereinskultur.
(2) Mitglieder verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander.
(3) Verstöße können ein Ausschlussverfahren nach §4 Abs. 3 auslösen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur zur Erfüllung der Vereinszwecke verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.
(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner gespeicherten Daten.
(3) Namen, Fotos und Videos der Mitglieder dürfen im Rahmen des Vereinszwecks in vereinsinternen und externen Medien (z. B. Webseite, Presse, Social Media) veröffentlicht werden. Mitglieder erklären mit Eintritt in den Verein ihr Einverständnis zur Veröffentlichung. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
(4) Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Datenschutzrichtlinie.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 90 % der Stimmen beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
